

2. Wasserversorgung der Stadt Schongau „Heiliggeistbrunnen“ Wasserlieferungsvertrag
--

Zwischen den

Stadtwerken Schongau (Eigenbetrieb der Stadt Schongau)

Münzstraße 1-3
86956 Schongau

vertreten durch den 1. Bürgermeister Falk Sluyterman van Langeweyde
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Gemeinde **Denklingen**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kießling
der Gemeinde **Kinsau**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Marco Dollinger
der Gemeinde **Hohenfurch**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Guntram Vogelsong

- nachfolgend „Abnehmer“ genannt -

wird folgender Wasserlieferungsvertrag geschlossen:

Präambel

- Projektbeschreibung -

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Schongau errichtet die Stadt eine zweite Wasserversorgung. Dazu werden drei Tiefbrunnen und ein Tiefbehälter mit Druckerhöhung gebaut. Zwischen den Brunnen und dem Tiefbehälter werden bis zu drei Wasserleitungen, ein Stromkabel und ein Steuerkabel verlegt. Vom Tiefbehälter führt eine Wasserleitung nach Schongau (Franz-Josef-Strauß-Straße).

Für die Versorgung der Gemeinden Denklingen, Kinsau und Hohenfurch werden Übergabebauwerke errichtet. Diese Bauwerke sowie die Wasserleitung zum Anschluss an die bestehenden gemeindlichen Wasserleitungsnetze liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinde. Die Abnehmer verpflichten sich, die Wasserleitungen ab den Übergabebauwerken ausreichend zu spülen, um eine Stagnation in den Leitungen zu vermeiden.

Alle Anlagenteile werden miteinander vernetzt und mit einer Mess- und Regeltechnik ausgestattet. Die neue Wasserversorgung wird in die bestehende Steuer-, Mess- und Regeltechnik der Stadtwerke integriert. Anfallende Kosten werden von der Stadt den Abnehmern in Rechnung gestellt (z.B. Softwareintegration in Bestandsanlage, Hardwareerweiterung usw.).

Die Tiefbrunnen und ein Teil der Leitungen zum Tiefbehälter liegen auf Grundstücken des Freistaates Bayern (Staatsforst). Für die betroffenen Grundstücksflächen hat die Stadt mit den Bayerischen Staatsforsten einen Pachtvertrag geschlossen.

Der Tiefbehälter wird auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 1219, Gemarkung Epfach gebaut, das sich mittlerweile im Besitz der Stadt befindet.

Die Trasse der Leitung liegt zum Teil auf Privatgrund. Die Stadt hat die Leitungstrasse durch die Vereinbarung von Grunddienstbarkeiten mit den jeweiligen Grundstückseigentümern grundbuchrechtlich gesichert.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Fördern von Grundwasser mit Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde am 13.02.2017 beantragt.

Benutzung von Grundstücken der Abnehmer

Die Abnehmer stellen der Stadt die benötigten Grundstücke für die Verlegung, Unterhaltung, das Betreiben und die Auswechselung der Wasserleitungen kostenlos zur Verfügung. Auf Verlangen der Stadt wird eine Dienstbarkeitsbestellung im Grundbuch eingetragen (siehe Lagepläne):

Gemeinde Denklingen, Fl.Nr.: 1214/2, 1222, 1234/2, 1234/3, 1318, 2812 (Lageplan 1a)

Gemeinde Kinsau, Fl.Nr.: 755, 756, 762/2, 762/3, 790/3, 812/2 (Lageplan 1b)

Gemeinde Hohenfurch, Fl.Nr.: 1760, 1760/1, 1762, 1767, 1768, 1780, 1790, 1791, 1997/2, 1817, 1840, 1850 (Lageplan 1c)

§ 1 Wasserlieferung

Die Stadt verpflichtet sich, den Abnehmern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf die Dauer dieses Vertrages Trink- und Brauchwasser zu liefern und zwar bis zu den im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eingetragenen Übergabestellen.

§ 2 Beschaffenheit des Wassers

Die Beschaffenheit des von der Stadt zu liefernden Wassers hat den Leitsätzen des Deutschen Verbandes für Gas und Wasser (DVGW) sowie den einschlägigen DIN für Trinkwasser zu entsprechen.

§ 3 Wasserbezug, Übergabeeinrichtungen

- (1) Die Abnehmer verpflichten sich, Zusatzwasser von der Stadt abzunehmen und betreiben ihre eigene gemeindliche Wasserversorgungsanlage weiter.
- (2) Die Übergabeeinrichtungen bestehen jeweils aus einem Schacht, aus der die Versorgungsleitung von der nach Schongau führenden Wasserleitungen abzweigt, einschließlich dem T-Stück und aller für die Übergabe benötigten Armaturen und Bauteile (einschl. Magnetisch-Induktiver-Durchflussmesser = MID-Zähler) sowie der EMSR-Technik, die für die Steuerung und Überwachung der Übergabe notwendig ist.

- (3) Die Übergabeeinrichtungen einschl. der EMSR-Technik sowie der notwendige Übergabeschacht werden von den Abnehmern auf ihre Kosten errichtet, betrieben, unterhalten und erneuert.

§ 4 Wassermengen

Diesem Vertrag liegt eine Wassermenge von insgesamt 330.000 m³ zugrunde und wird wie folgt aufgeteilt:

	Einwohner mit Hauptwohnungssitz am 30.06.2015 lt. Bayer. Landesamt für Statistik		Mindestwassermenge je Gemeinde
Stadt Schongau, Gemeinde Altstadt	15.323	75,05 %	247.665 m ³
Gemeinde Denklingen	2.530	12,39 %	40.887 m ³
Gemeinde Kinsau	1.035	5,07 %	16.731 m ³
Gemeinde Hohenfurch	1.529	7,49 %	24.717 m ³
	20.417	100,00 %	330.000 m ³

Eine Lieferung von höheren Wassermengen ist nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt möglich. Für diese Mengen gilt derselbe Preis wie für die Mindestwassermenge.

Wenn bei einer Notversorgung mehrere Gemeinden betroffen sind und die benötigte Wassermenge nicht ausreicht, wird die zur Verfügung stehende Wassermenge im Verhältnis zur Mindestwassermenge aufgeteilt.

§ 5 Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Wird die Stadt oder ein Abnehmer durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder durch unanfechtbare Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Zustände daran gehindert, das Wasser zu fördern oder fortzuleiten oder die vereinbarten Mengen einzuhalten, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme bis die Störung beseitigt ist. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben, soweit dies aufgrund der Verhältnisse angemessen und zumutbar erscheint.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten bei der Stadt oder einem Abnehmer, durch welche Unterbrechungen verursacht werden, sind möglichst rechtzeitig durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Verpflichtungen möglichst bald wieder erfüllt werden können.
- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich und im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens 2 Tage vorher, dem Abnehmer bzw. der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wenn und so lange die Stadt nicht in vollem vertraglichem Umfang Wasser liefern kann, wird entweder der Ausfall bei allen betreffenden Abnehmern im Verhältnis ihrer Bezugsrechte abgezogen, oder die Wassermenge nachgeliefert.

§ 6 Hochbehälter des Abnehmers

Die Abnehmer betreiben für ihr gemeindliches Wasserversorgungsgebiet einen Hochbehälter, mit dem die unterschiedlichen Momentanverbrauchsmengen über 24 Stunden ausgeglichen werden können.

§ 7 Beginn der Wasserlieferung, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Wasserlieferung durch die Stadt ist voraussichtlich zur Jahresmitte 2019 geplant.
- (2) Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht 5 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn der andere Vertragssteil trotz Anmahnung wiederholt gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Vereinbarung verstößt oder wenn aus sonstigen Gründen ein Festhalten an dieser auch unter Berücksichtigung des Interesses an der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung, nicht zumutbar ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach gesetzlichen Bestimmungen und nach von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt.

§ 8 Einmaliger Baukostenzuschuss

Von den Abnehmern wird kein einmaliger Baukostenzuschuss geleistet. Die gelieferte Wassermenge wird über ein laufendes Benutzungsentgelt finanziert.

§ 9 Laufendes Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgungsanlage und Wasserlieferung der Stadt wird ein Benutzungsentgelt (Wasserzins) erhoben.
- (2) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach Anlage Nr. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB).

§ 10 Vorbehalt für die Änderung des Wasserzinses; Selbstkostenprinzip

- (1) Der Wasserzins hat die reinen Selbstkosten der Stadt derart zu decken, dass das gesamte Aufkommen an Wasserzins der 2. Wasserversorgung der Stadt „Heiliggeistbrunnen“ die reinen Selbstkosten erbringt.
Selbstkosten sind:
 1. Verzinsung und Abschreibung des Baukapitals;
 2. Betriebskosten (einschl. Pachtzinsen), Kosten für Wartung und Verwaltung, Instandhaltungskosten sowie etwaige gesetzliche Verpflichtungen wie Steuern und Abgaben.Aus diesem Grunde ist die Stadt berechtigt, den m³-Preis durch Erklärung gegenüber dem Abnehmer entsprechend zu ändern.

- (2) Der m³-Preis wird jeweils analog dem Kommunalabgabengesetz (KAG) kalkuliert und kann erforderlichenfalls, neu festgesetzt werden. Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, werden im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen.
- (3) Der erste Kalkulationszeitraum gilt vom Beginn der Wasserlieferung bis zum 31.12.2019. In der Folgezeit wird der Kalkulationszeitraum der Wasserversorgungsanlage der Stadt (Stadtwerke Schongau) zugrunde gelegt. Aufgrund der derzeitigen Beschlusslage gilt anschließend der Kalkulationszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023.
- (4) Die Mindestwassermenge in Höhe von insgesamt 330.000 m³ bleibt unverändert. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird bei jeder Vorkalkulation aktualisiert. Es gilt die letzte Veröffentlichung der Einwohner mit Hauptwohnsitz lt. Bayer. Landesamt für Statistik.

§ 11 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt wird jährlich zum Jahresende nach Maßgabe des Mindestverbrauchs bzw. darüber hinausgehend festgestellten Verbrauchs abgerechnet.
- (2) Auf das Benutzungsentgelt sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar in Höhe von 1/3 des für die jährliche Mindestmenge bzw. darüber hinausgehende Menge insgesamt zu entrichtenden Entgelts.
- (3) Beginnt die Wasserlieferung erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird bei der ersten Kostenrechnung die Mindestabnahmemenge für die einzelnen Monate nach anteilig 1/12 der Mindestmenge festgelegt.
- (4) Am Schluss eines jeden Jahres stellt die Stadt eine Kostenrechnung nach Maßgabe des an der Übergabeeinrichtung gemessenen Wasserverbrauchs bzw. der Mindestmenge.
- (5) Das jährlich festgesetzte Entgelt wird am 15.02. des Folgejahres fällig.

§ 12 Kosten der Übergabeeinrichtungen

- (1) Für die Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Übergabeeinrichtung ist der jeweilige Abnehmer verantwortlich und hat hierfür auch die Kosten (mit Ausnahme des MID-Zählers) zu tragen.
- (2) Das Honorar im Rahmen der Grundlagenermittlung wurde von der Stadt bezahlt und wird nicht in Rechnung gestellt.

§ 13 Umsatzsteuer

Das laufende Benutzungsentgelt stellt Nettoentgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die Stadt erhebt dazu die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils vorgeschriebenen Höhe.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Abnehmern oder den Verbrauchern von Wasser unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Bediensteten und Beauftragten der Stadt.
- (2) Die Stadt haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch die Mischung von selbstgewonnenem Wasser des Abnehmers mit dem von der Stadt gelieferten Wasser entstehen.
- (3) Erheben Dritte gegen einen Abnehmer, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen der Stadt liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die die Stadt verursacht hat, so ist der Abnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Abnehmer muss jedoch unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen die Stadt unterrichten und darf ohne Zustimmung der Stadt weder die Forderung einzelner anerkennen, noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.
- (4) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Haftungsausschluss im gleichen Umfang weiterzugeben.

§ 15 Zahlungsverzug

Wird trotz Mahnung eine fällig gewordene Zahlung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist vom Ende der Nachfrist an für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,-- € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

§ 15 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Bezahlung des laufenden Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage zu den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB).

§ 16 Änderung des Liefervertrages

Änderungen dieses Vertrages aufgrund von Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der Stadt (ALB) und deren Anlagen treten ohne besondere Schriftform zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen werden dem Abnehmer jeweils schriftlich einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Vereinbarungen durch neue, rechtlich zulässige zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 18 Inkrafttreten

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner verbindlich.

§ 19 Ausfertigungen des Vertrages

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stadtwerke Schongau

Schongau, 23.03.2017

Gemeinde Denklingen

Denklingen, 23.03.2017

Gemeinde Kinsau

Kinsau, 23.03.2017

Gemeinde Hohenfurch

Hohenfurch, 23.03.2017

Zur Kenntnisnahme:

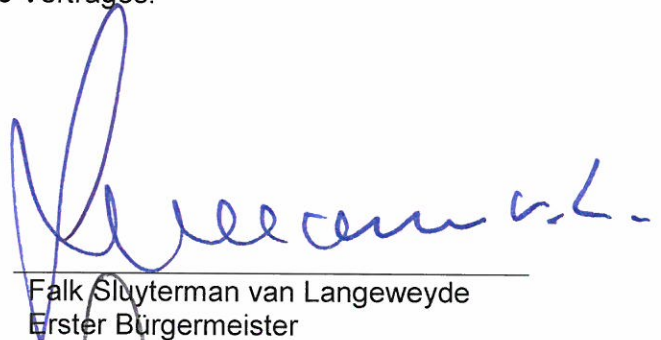
Gemeinde Altstadt

Altstadt, 23.03.2017

Anlagen

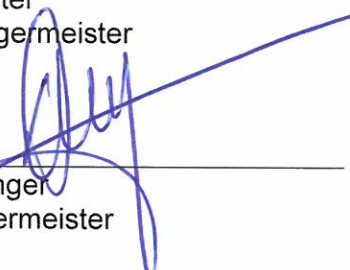
Anlage 1 - Übersichtsplan

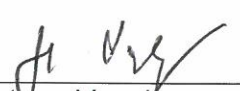
Lagepläne 1a, 1b, 1c

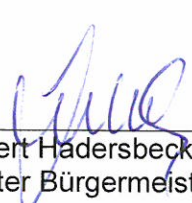

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

I.V.


Norbert Walter
Zweiter Bürgermeister


Marco Dollinger
Erster Bürgermeister


Guntram Vogelsong
Erster Bürgermeister


Albert Hadersbeck
Erster Bürgermeister

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser aus der Wasserversorgungsanlage „Heiliggeistbrunnen“ der Stadtwerke Schongau

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Stadtwerke Schongau (Stadt) errichten und betreiben in Erfüllung ihrer Aufgabe ohne die Absicht einer Gewinnerzielung die Wasserversorgung „Heiliggeistbrunnen“ als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, neben der Stadt Schongau (einschl. Gemeinde Altstadt) auch die Gemeinden Denklingen, Kinsau und Hohenfurch (Abnehmer) zu versorgen.

Die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung durch die Abnehmer wird durch Vertrag unter Einbeziehung nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen geregelt.

§ 2 Wasserlieferung, Wassermenge

- (1) Die Stadt liefert den Abnehmern Wasser nach Maßgabe der Allgemeinen Lieferbedingungen und des Wasserlieferungsvertrages.
- (2) In dem Wasserlieferungsvertrag wird
 - a) die Übergabeeinrichtung
 - b) das zu versorgende Gebiet
 - c) die Wassermenge (tägliche und jährliche Mindestabnahmemenge) und Wasserbeschaffenheit
 - d) Benutzungsentgelt
 - e) Beginn der Wasserlieferung und der Zahlungsverpflichtung, Vertragsdauer und Kündigungverbindlich geregelt bzw. festgesetzt.
- (3) Die Stadt liefert Wasser bis zu der vereinbarten Mindestabnahmemenge. Darüber hinaus liefert die Stadt Wasser nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer übrigen Lieferungsverpflichtungen.

§ 3 Wasserbezugspflicht

- (1) Bei Zusatzwasserbezug ist die vereinbarte Wassermenge abzunehmen.
- (2) Wird tatsächlich weniger Wasser abgenommen als die vereinbarte Mindestabnahmemenge (§ 10), so ist auch für die nicht abgenommene Menge das laufende Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 4 Wasserdruck

Die Stadt liefert das Wasser unter dem Druck, der an der Übergabestelle unter Berücksichtigung der Versorgungsverhältnisse der Abnehmer eingestellt wird und in dem betreffenden Versorgungsabschnitt der Stadt üblich ist.

Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes notwendig, so gibt die Stadt das den Abnehmern mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, seine Einrichtungen und Zuleitungen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Technische Anlagen und Einrichtungen der Stadt

- (1) Die Stadt plant, baut, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Fortleitung und Speicherung des Wassers ohne die Übergabeeinrichtungen.
- (2) Technische Einrichtungen und Anlagen der Stadt dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt betätigt werden.
- (3) Die Abnehmer können die Anlagen der Stadt besichtigen und in die Pläne, soweit sein Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der Stadt zu vereinbaren.

§ 6 Übergabeeinrichtungen

Die Zahl und örtliche Lage der Übergabeeinrichtungen (Anlage der Abnehmer) wird von der Stadt jeweils im Benehmen mit den Abnehmern vereinbart. Die Stadt ist berechtigt, die Übergabeeinrichtung zum Zweck der Steuerung, Wartung und Betrieb zu betreten.

§ 7 Anlagen der Abnehmer

- (1) Die Abnehmer verpflichten sich, ihren Anlageteil nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des DVGW und DIN-Vorschriften zu betreiben und instand zu halten.
- (2) Die Anlagen der Abnehmer beginnen ab der Übergabeeinrichtung; diese wird im abzuschließenden Liefervertrag (vgl. § 3 Abs. 2 und Anlage 1) näher bezeichnet.
- (3) Die Abnehmer verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass Wasser aus seinen Anlagen nicht in die Anlagen der Stadt eintreten kann.

§ 8 Abgabemengen, Begriffsbestimmung

Für den Wasserbezug und die Berechnung des Entgelts sind folgende Wassermengen maßgebend:

- a) Tagesmindestabnahmemenge (§ 9)
- b) jährliche Mindestabnahmemenge (§ 10)

§ 9 Tagesmindestabnahmemenge

Die Tagesmindestabnahmemenge beträgt zunächst:

- a) Gemeinde Denklingen 112 m³
- b) Gemeinde Kinsau 46 m³
- c) Gemeinde Hohenfurch 68 m³

Diese Verpflichtung ruht nur dann, wenn die Abnehmer aufgrund technischer Störungen vorübergehend verhindert sind, Wasser zu beziehen.

§ 10 Jährliche Mindestabnahmemenge

Die jährliche Mindestabnahmemenge ist das 365-fache der durchschnittlichen Tagesmindestabnahmemenge. Sie beträgt zunächst:

- a) Gemeinde Denklingen 40.887 m³
- b) Gemeinde Kinsau 16.731 m³
- c) Gemeinde Hohenfurch 24.717 m³

§ 11 Prüfung der Zähler; Kosten der Prüfung

- (1) Bezweifelt ein Abnehmer, dass der MID-Zähler (Eigentum der Stadt) richtig anzeigt, so ist dieser auf schriftlichen Antrag des Abnehmers amtlich prüfen zu lassen.
- (2) Wird festgestellt, dass der MID-Zähler innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so trägt der Abnehmer die Kosten des Ein- und Ausbaues und der Prüfung. Ergibt sich dagegen, dass die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschritten wird, so trägt die Stadt die Kosten.
- (3) Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist für die Abnehmer sowie auch für die Stadt verbindlich.

§ 12 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten einem Dritten übertragen, wenn dieser genügend Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 13 Beilegung von Streitigkeiten

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreitung des Rechtsweges ein Sühneversuch unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Landratsamtes Landsberg am Lech und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu unternehmen.

§ 14 Teilnichtigkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen rechtsungültig sein, so sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die Stadt verpflichtet sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Abmachung zu ersetzen, soweit das möglich ist.

Schongau,

23. April 2017

STADTWERKE SCHONGAU



Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Schongau

I. Einmaliger Baukostenzuschuss

Ein einmaliger Baukostenzuschuss wird den Abnehmern nicht in Rechnung gestellt (vgl. § 8 des Wasserlieferungsvertrages).

II. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Gemeinden Denklingen, Kinsau und Hohenfurch beträgt für die Mindestabnahmemenge nach § 10 und einer darüber hinausgehenden Menge X,XX €/m³ (nach der aktuellen Kostenschätzung vom 24.11.2016 errechnet sich ein vorläufiges Benutzungsentgelt in Höhe von 0,61 €/m³).

Für die Berechnung des vorgenannten Benutzungsentgeltes ist die Kostenschätzung vom 24.11.2016 Grundlage. Das Benutzungsentgelt wird für den "Kalkulationszeitraum der Inbetriebnahme bis zum 31.12.2019 entsprechend der dann vorliegenden Kostenberechnung aktualisiert und für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 und fortfolgende entsprechend den tatsächlich entstandenen Baukosten aktualisiert (vgl. § 9 u. 10 des Wasserlieferungsvertrages).

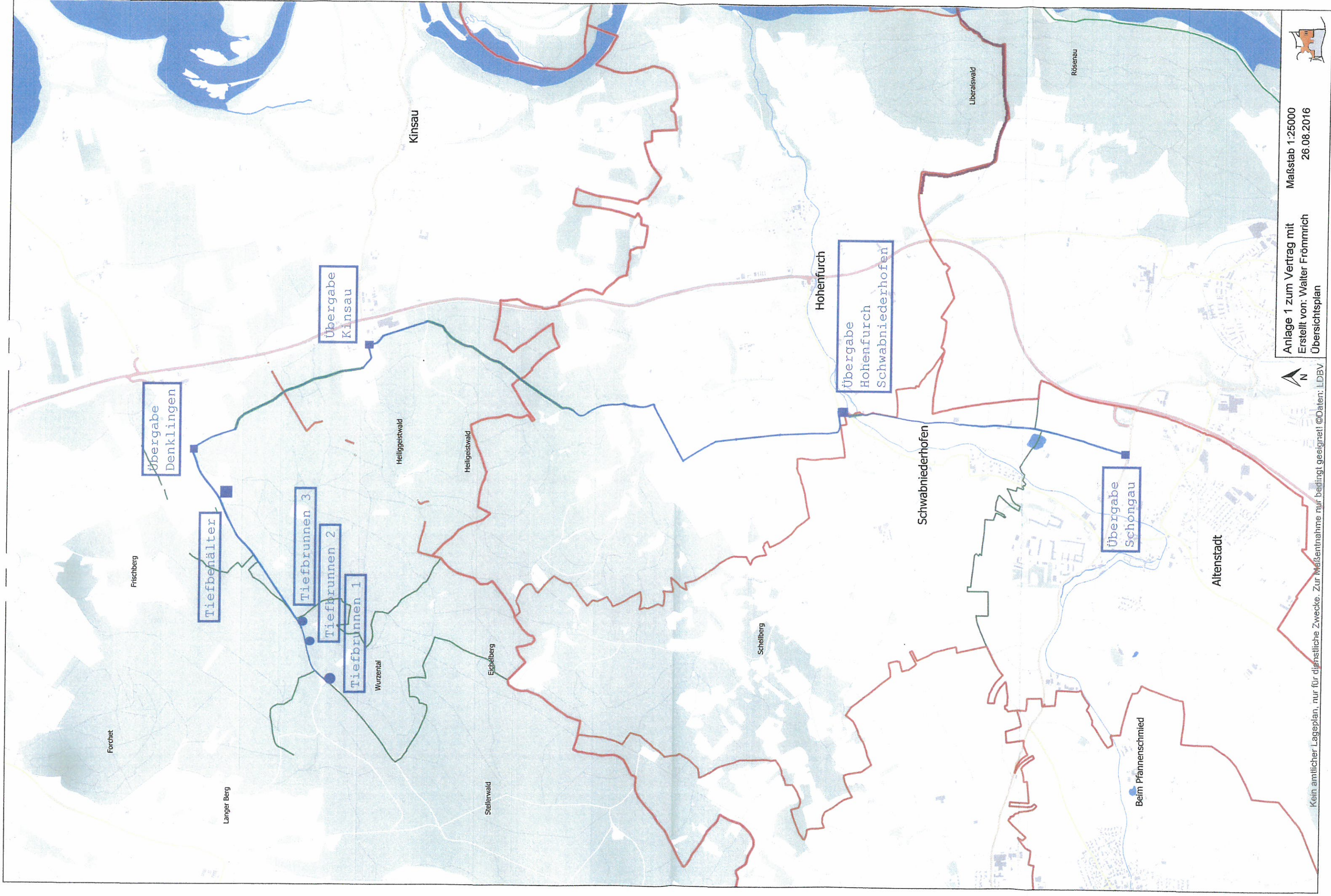
Die Verteilung/Zurechnung der Baukosten der einzelnen Anlagenteile auf die Abnehmer ist der beiliegenden Aufstellung vom 24.11.2016 zu entnehmen.

Schongau, 23. MRZ. 2017

STADTWERKE SCHONGAU



Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zum Vertrag mit
Erstellt von: Walter Frömmrich
Übersichtsplan



Maßstab 1:25000
26.08.2016

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ©Daten: LDBV



Anlage *1a*
Erstellt von: Walter Frömmrich
Gemeinde Denklingen

Maßstab 1:5000
25.08.2016



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Anlage 16

Erstellt von: Walter Frömmrich
Gemeinde Kinsau

Maßstab 1:5000
25.03.2016



1997

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

